



Benutzungs- und Gebührenordnung für das „Forum Seekirch“ vom 16. Mai 2007

§ 1 Allgemeines

(1) Der Raum ist Eigentum der Gemeinde Seekirch. Er dient in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden sie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Feuerwehr, Organisationen sowie Privatpersonen auf Antrag überlassen.

Der Bürgermeister kann die Einrichtung auch einzelnen Personen und auswärtigen Antragstellern überlassen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Mit der Anmietung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2 Benutzer

(1) Die Räume stehen den örtlichen Vereinen für Versammlungen und der freiwilligen Feuerwehr kostenlos zur Verfügung. Für den regelmäßigen Betrieb wird vom Bürgermeisteramt mit den Beteiligten ein Belegungsplan aufgestellt.

(2) Veranstaltungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Für alle Veranstaltungen ist mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der zu stellen.

Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen.

(3) Werden die Räume aus besonderem Anlass und/oder für gemeindliche Zwecke benötigt, hat diese Belegung Vorrang.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich rügt. Dies gilt auch für das Inventar.
- (2) Die Räume dürfen nur für die beantragte Inanspruchnahme benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Möblierung erfolgt durch den Benutzer.
- (4) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge sowie Löscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden.
- (5) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumen sind nicht gestattet. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht eingeschlagen werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- (6) Der Benutzer hat beim Verlassen der Räume darauf zu achten, dass alle Besucher gegangen, die Fenster und Türen abgeschlossen, die Wasserhähne abgestellt und sämtliche Lichter gelöscht sind.
- (7) Nach Veranstaltungen sind die Räume in aller Regel spätestens am darauf folgenden Werktag (vormittags) aufgeräumt und sauber geputzt zu übergeben. Eine erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten des Benutzers.
- (8) Jeder entstandene Schaden an oder in den Räumen ist dem Bürgermeisteramt oder dem Beauftragten zu melden.

§ 4 Ordnung

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Das Bürgermeisteramt oder der Beauftragte übt das Hausrecht aus. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem Benutzer. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die abendliche Nutzung der Räume endet
 1. während des regelmäßigen Betriebes der Vereine um 24.00 Uhr;
 2. bei Veranstaltungen um 3.00 Uhr des darauf folgenden Tages Die Räume müssen spätestens 30 Minuten danach verlassen werden.
- (4) Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie gebracht werden.
- (5) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen, lt. beiliegendem Plan, geparkt werden.

(6) Der Benutzer ist für die Einhaltung sämtlicher ordnungsrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Insbesondere darf die für die Räume vorgegebene Besucherhöchstzahl nicht überschritten werden (siehe Anlage 2).

(6) Der Benutzer verpflichtet sich bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke auszuschenken.

§ 5 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen sowie sonstigem privaten Vermögen der Benutzer.

(2) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde abzugeben.

§ 6 Haftung, Beschädigung

(1) Die Benutzung der Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(3) Für die vom Benutzer in die Räume eingebrachten Gegenstände und Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Unterbringung geschieht auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.

(4) Der Benutzer haftet für alle Sach- oder Personenschäden die der Gemeinde oder Dritten entsteht, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden.

(5) Die vom Benutzer zu vertretenden Sachschäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten behoben.

(6) Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Benutzer gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Verstöße

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstigen Anordnungen kann die Gemeinde die sofortige Räumung verlangen. Der Benutzer ist ggf. trotzdem zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume werden die in Anlage 1 festgeschriebenen Entgelte erhoben.
- (2) Mit dem Mietentgelt sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung abgegolten.
- (3) Eine Entgeltermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (4) Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 9 Fälligkeit des Benutzungsentgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Je nach Veranstaltung ist die Gemeinde berechtigt einen Vorschuss auf das Benutzungsentgelt oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 10 Bestimmungen für die Bewirtung

Der Nutzer hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde Seekirch ist der Nutzer voll verantwortlich und haftbar. Die Getränke können über Andreas-Getränkemarkt, Ahlen oder über die Federseebank Alleshausen bezogen und abgerechnet werden. Ein Getränkezwang besteht nicht.

§ 11 Schuldner

Schuldner des Mietentgelts ist der Benutzer, Veranstalter oder Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Wird eine angesetzte Veranstaltung abgesagt oder die Räume nicht in Anspruch genommen, können 25 % des Entgelts als Ausfallentschädigung erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde hat ein Rücktrittsrecht wenn erkennbar ist, dass die Überlassungsbedingungen nicht eingehalten werden, unvorhersehbare Gründe, höhere Gewalt oder drohende Gefahren (im Hinblick auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit) dies erfordern. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

§ 13 GEMA-Gebühren für Musikaufführungen

Der Benutzer verpflichtet sich, musikalische Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die Gebühren zu begleichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Anlage 1

Benutzungsentgelte „Forum Seekirch“

Entgelt für die Benutzung mit Ausschankbereich und Abstellraum
je Veranstaltungstag

Seekircher Einwohner/Innen

60,00 Euro

Auswärtige

120,00 Euro

Entgelt für die Mitnutzung der Feuerwehrgarage

30,00 Euro

(Veranstaltungsende bis 03.00 Uhr des Folgetages)